

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 7, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. Juli 2011 - Seite 141

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 97* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 09/11 - Entgelterhöhung 2011/2012. Vom 27. April 2011.	142
Nr. 98* - Änderung der Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg. Vom 23. September 2010.	145
Nr. 99* - Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl.EKD 1988 S. 366), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD 2003 S. 414), hier: Berichtigung.	145
Nr. 100* - Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst. Vom 17. Juni 2011.	145
Nr. 101* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Vom 1. Juli 2011.....	145
Nr. 102* - Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsverordnung der EKD – EntschV.EKD). Vom 1. Juli 2011.	146
Nr. 103* - Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen. Vom 1. Juli 2011.	146
Nr. 104* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. Juli 2011.	148
Nr. 105* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 1. Juli 2011.	148
Nr. 106* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 1. Juli 2011.	149
Nr. 107* - Zustimmung zur Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Evangelische Kirche der Pfalz. Vom 1. Juli 2011.	149
Nr. 108* - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 10. November 2010, hier: Berichtigung. Vom 4. Juli 2011.	149
Nr. 109* - Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (VwGG.EKD), hier: Berichtigung. Vom 4. Juli 2011.	149
Nr. 110* - Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) vom 10. November 2010, hier: Berichtigung. Vom 4. Juli 2011.	149
Nr. 111* - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD). Vom 4. Juli 2011.	150

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**C. Aus den Gliedkirchen****Evangelische Landeskirche in Baden**

Nr. 112 - Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts. Vom 16. April 2011.
(GVBl. 2011 S. 91) 150

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark)..... 164
 Stellenausschreibung Referentin oder Referent für Grundsatzarbeit und Theologische Ausbildung..... 164
 Stellenausschreibung Bereichsleitung Theologie..... 165
 Stellenausschreibung Ev.-luth. Kirche Bern (Schweiz)..... 165

A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 97* - Arbeitsrechtsregelung
 (Beschluss) 09/11 - Entgelterhöhung
 2011/2012.
 Vom 27. April 2011.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1**Lineare Entgelterhöhung**

Die Tabellenentgelte einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü sowie die individuellen Endstufen werden ab dem 1. Januar 2012 um einen Sockelbetrag in Höhe von 20,- € und anschließend linear um 2,3 % angehoben. Die Tabellenwerte sind dabei auf volle 5,- € aufzurunden. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2012 festgeschrieben.

§ 2**Erhöhung der Jahressonderzahlung**

In § 20 Absatz 2 Satz 1 KAVO EKD-Ost wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 3**Einmalzahlung 2011**

(1) Beschäftigte, die im Kalendermonat September 2011 Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, wird 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro gezahlt. Die Zahlung ist fällig mit der Bezügeauszahlung des Monats September 2011.

(2) Teilzeitbeschäftigten wird die Einmalzahlung anteilig gezahlt. Für die Berechnung sind die Verhältnisse am 1. September 2011 maßgeblich.

§ 4**Einmalzahlung 2012**

(1) Beschäftigte, die im Kalendermonat September 2011 und März 2012 Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten, wird eine Einmalzahlung in Höhe von 140 Euro gezahlt. Das Arbeitsverhältnis muss zudem zwischen dem 30. September 2011 und 1. März 2012 ununterbrochen bestanden haben. Die Zahlung ist fällig mit der Bezügeauszahlung des Monats März 2012.

(2) Teilzeitbeschäftigten wird die Einmalzahlung anteilig gezahlt. Für die Berechnung sind die Verhältnisse am 1. März 2012 maßgeblich.

§ 5**In-Kraft-Treten**

§ 3 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Die §§ 1,2 und 4 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

B e r l i n, den 27. April 2011

Arbeitsrechtliche Kommission
 Christian V o l l b r e c h t
 (Vorsitzender)

Anlage 1

**Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost
Gültig ab 1. Januar 2012**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.540	3.925	4.075	4.585	4.975	
14	3.210	3.555	3.760	4.075	4.550	
13	2.965	3.285	3.455	3.795	4.270	
12	2.695	2.980	3.395	3.755	4.225	
11	2.595	2.875	3.080	3.395	3.850	
10	2.505	2.775	2.980	3.185	3.580	
9	2.215	2.455	2.575	2.910	3.170	
8	2.085	2.310	2.415	2.510	2.610	2.685
7	1.955	2.160	2.305	2.405	2.485	2.560
6	1.920	2.125	2.230	2.325	2.395	2.465
5	1.840	2.035	2.130	2.235	2.305	2.355
4	1.750	1.935	2.060	2.135	2.205	2.250
3	1.725	1.910	1.955	2.045	2.105	2.155
2	1.595	1.755	1.810	1.865	1.975	2.100
1	Je 4 Jahre	1.420	1.445	1.480	1.505	1.585
2 Ü	1.675	1.850	1.915	1.995	2.060	2.105

Anlage 2

Kr-Anwendungstabelle Gültig ab 1. Januar 2012									
Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungs- gruppen Kr / Kr-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.395	3.735 nach 2 J. St. 3	4.225 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.395	3.850	-	-
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.080	3.395 nach 2 J. St. 3	3.850 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.980	3.185 nach 2 J. St. 3	3.580 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.910	3.170 nach 4 J. St. 3	3.425 nach 2 J. St. 4	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.870	3.065 nach 5 J. St. 3	3.255 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.575	2.910 nach 5 J. St. 3	3.065 nach 5 J. St. 4	-	-
		VII ohne Aufstieg	-	-	-	-	-	-	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.575	2.685 nach 5 J. St. 3	2.870 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	-	-	-	-	-	-
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-	2.305	2.415	2.510	2.685	2.870	-
		V mit Aufstieg nach VI	2.160	-	-	-	-	-	-
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	-	-	-	-	-	-
		IV mit Aufstieg nach V und Va	-	2.160	2.305	2.510	2.610	2.770	-
		IV mit Aufstieg nach V	2.045	-	-	-	-	-	-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.840	1.935	2.060	2.325	2.395	2.565	-
		III mit Aufstieg nach IV	-	-	-	-	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.725	1.910	1.955	2.045	2.105	2.250	-

In den Entgeltgruppen Kr 11b und Kr 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190 Euro.

**Nr. 98* - Änderung der Satzung der
Stiftung der Evangelischen Kirche in
Deutschland zur Wahrnehmung
gesamtkirchlicher Verantwortung in
Wittenberg.
Vom 23. September 2010.**

Das Kuratorium beschließt auf Grund des § 9 Abs. 1 der Satzung der "Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg" folgende Änderung der Satzung (ABl. EKD 2009 S. 2, S. 82):

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 "(1a) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann für Mitglieder nach Absatz 1 stellvertretende Mitglieder berufen. Die Regelungen zum Vorschlagsrecht der jeweiligen Gliedkirche bzw. des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses gelten entsprechend. Wenn ein Mitglied nach Absatz 1 seine Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand der Stiftung abge sagt hat, kann das stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Kuratoriums stimmberechtigt teilnehmen."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 "Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Buchstabe a. bis d. scheidet mit Beendigung des Amtes aus, das sie nach Absatz 1 Buchstabe a. bis d. inne haben. Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertreten des Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Bei Austritt aus der evangelischen Kirche scheidet das betreffende Mitglied oder stellvertretende Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Kuratorium aus."
2. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. September 2010

Der Kuratoriumsvorsitzende
Nikolaus S c h n e i d e r
Präses

**Nr. 99* - Arbeitsrechtliche Kommission
nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(ARRG-EKD) vom 10. November 1988
(ABl.EKD 1988 S. 366), geändert durch
Kirchengesetz vom 6. November 2003
(ABl.EKD 2003 S. 414), hier:
Berichtigung.**

In der im Amtsblatt der EKD Heft 4/2011, S. 85 (86) abgedruckten Mitgliederliste der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG-EKD) wird in der Spalte „d) bestellt von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken der EKD“ unter dem Namen „Herr Martin Ertz-Schander“ die Angabe "Deutscher Verband Evangelischer Buchereien e.V." durch die Angabe "Evangelischer Literaturportal e.V." ersetzt.

H a n n o v e r, den 16. Juni 2011

- Evangelische Kirche in Deutschland -
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission

**Nr. 100* - Berichtigung der
Arbeitsrechtsregelung über die
Beschäftigung von Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern im Pflegedienst.
Vom 17. Juni 2011.**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst vom 5. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 6, ABl. EKD 2009 S. 82), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (ABl. EKD 2010 S. 263), ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage KR wird in der "KR-Anwendungstabelle DVO.EKD gültig ab 1. August 2011" in der Zeile „Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle EG 9, EG 9b“, „Entgeltgruppe KR 9d“, Spalte „Entwicklungsstufen“, „Stufe 5“ die Angabe „4.502,67“ durch die Angabe „3.502,67“ ersetzt.

Arbeitsrechtliche Kommission
B ä h r e
(Vorsitzender)

**Nr. 101* - Vierte Verordnung über das
Inkrafttreten des
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD.
Vom 1. Juli 2011.**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl.EKD 2010, S. 330) tritt am 1. Juli 2011 in der Evangelisch-reformierten Kirche und in der Lippischen Landeskirche in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 102* - Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsverordnung der EKD – EntschV.EKD). Vom 1. Juli 2011.

Auf Grund des § 12 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408,), das durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 339) geändert wurde, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Grundvorschrift

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. Sie wird für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt.

(2) Endet ein Verfahren durch Rücknahme oder Erledigungserklärung, wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt

1. nicht, wenn die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung in der mündlichen Verhandlung abgegeben wird,
2. nicht für das berichterstattende Mitglied, wenn dieses bereits ein Votum gefertigt hat.

(3) Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 17. April 1998 (ABl. EKD S. 189), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (ABl. EKD 2002 S. 1) außer Kraft.

Anlage (zu § 2)

Mitglieder	Aufwandsentschädigung Kirchengericht und Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland	Aufwandsentschädigung Verfassungsgerichtshof und Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vorsitzende Mitglieder	205 Euro	230 Euro
Berichterstattende Mitglieder, soweit sie nicht vorsitzende Mitglieder sind	155 Euro	180 Euro
weitere Beisitzende Mitglieder	55 Euro	80 Euro

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 103* - Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen. Vom 1. Juli 2011.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389), das durch das Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD 2001 S. 486, 2003 S. 422) geändert wurde, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muss vorsehen, dass folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Ehepartnerin oder -partner; Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; minderjährige leibliche, Stief- und Pflegekinder; leibliche, Stief- und Pflegeeltern minderjähriger Kinder sowie deren minderjährige Geschwister) aufgenommen werden können.

**Abschnitt 1:
Meldedaten des Kirchenmitgliedes**

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie entsprechend § 1 Satz 1
- 1.16 Datum und Ort der Eheschließung
- 1.17 Datum und Ort der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.18 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.19 Datum der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort

**Abschnitt 2:
Meldedaten der Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören**

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad

- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geburtsort
- 2.9 Geschlecht
- 2.10 Staatsangehörigkeiten
- 2.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland
- 2.12 Familienstand
- 2.13 Religionszugehörigkeit
- 2.14 Stellung in der Familie entsprechend § 1 Satz 1
- 2.15 Übermittlungssperren
- 2.16 Sterbetag

**Abschnitt 3:
Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes**

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.1 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Aufnahme/Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Aufnahme/Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Aufnahme/Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschlussgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktion
- 3.26 Kommunikationsdaten (auf Grundlage der Einwilligung entsprechend § 3 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland)

Abschnitt 4:**Kirchliche Daten der Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören**

- 4.1 Taufdatum
- 4.1 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf in automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorglicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nummer 3.25 und 3.26 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD 1985 S. 346), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2003 (ABl. EKD 2003 S. 129, S. 159) außer Kraft.

(2) Die Gliedkirchen können, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen.

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 104* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Verfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. Juli 2011.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) tritt am 1. Juli 2011 in der Evangelisch-reformierten Kirche in Kraft.

(2) Es tritt zum 1. August 2011 in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in Kraft.

(3) Es tritt am 1. Januar 2012 in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 105* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 1. Juli 2011.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) tritt am 1. August 2011 in der Ev. Landeskirche in Baden in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 106* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 1. Juli 2011.

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) tritt am 1. August 2011

- in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
- in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 107* - Zustimmung zur Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Evangelische Kirche der Pfalz. Vom 1. Juli 2011.

Der Rat erteilt seine Zustimmung gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes der EKD zur Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für Revisionsverfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

„Nr. 108* - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 10. November 2010, hier: Berichtigung. Vom 4. Juli 2011.

Das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl.EKD 2010 S. 339) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Nr. 20 wird in § 31 Absatz 1 vor den Wörtern "Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands" das Wort "Vereinigten" eingefügt.

H a n n o v e r, den 4. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 109* - Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (VwGG.EKD), hier: Berichtigung. Vom 4. Juli 2011.

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl.EKD 2010 S. 330) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 5 Absatz 5" durch die Angabe "§ 5 Absatz 6" ersetzt.

H a n n o v e r, den 4. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 110* - Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) vom 10. November 2010, hier: Berichtigung. Vom 4. Juli 2011.

Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl.EKD 2010 S. 307) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 46 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "anderen" durch das Wort "Anderen" ersetzt.
2. In § 69 Absatz 3 wird das Wort "leistendes" durch das Wort "leistenden" ersetzt.
3. In § 107 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Zusammenschlüssen" durch das Wort "Zusammenschlüsse" ersetzt.

Hannover, den 4. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 111* - Berichtigung der
Bekanntmachung der Neufassung des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD
(KBG.EKD).
Vom 4. Juli 2011.**

In der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 25. Januar 2010

(ABl.EKD 2010 S. 31) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In § 82 Absatz 1 wird nach dem Wort "Regelaltersgrenze" ein Komma angefügt.
2. In § 88 Satz 1 wird das Wort "Zusammenschlüssen" durch das Wort "Zusammenschlüsse" ersetzt.
3. In § 88 Satz 2 wird am Ende des Satzes ein Punkt angefügt.

Hannover, den 4. Juli 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 112 - Kirchliches Gesetz zur
Einführung eines einheitlichen
Pfarrdienstrechts.
Vom 16. April 2011. (GVBl. 2011 S. 91)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum
Pfarrdienstgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der

EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) wird zugestimmt.

Artikel 2

**Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur
Regelung der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen
Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz
Pfarrdienstgesetz der EKD – AG-PfdG.EKD)**

§ 1

(Zu § 9) Probendienst

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, S. 2 und S. 3 PfdG.EKD kann in den Probendienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf berufen

werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in das Lehrvikariat bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probendienst unmittelbar an das Lehrvikariat anschließt.

(3) Der Entscheidung zur Berufung in den Probendienst geht ein übernahmeverfahren voraus.

(4) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein Dienstverhältnis auf Probe begründet wurde, kann die Übernahme in den Probendienst von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden. Dieses ist vor dem Übernahmeverfahren (Absatz 3) zu führen.

§ 2

(Zu §§ 11,12) Probendienstverhältnis

(1) Pfarrern und Pfarrer im Probendienst werden in der Regel für die Dauer des Probendienstes einem Gemeindepfarramt zugeordnet. Im Ausnahmefall ist, nach Ablauf eines Jahres, ein Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes möglich, sofern ein landeskirchliches Interesse besteht. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet in diesen Fällen über den Umfang der Anrechnung auf den Probendienst.

(2) Abweichend von § 12 PfdG.EKD dauert der Probendienst bei einem vollen Dienst 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes dauert er 24 Monate. Wird der Dienst im Verlauf des Probendienstes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Dauer des Probendienstes fest.

(3) Der Probendienst beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat; der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Probendienst im Falle einer Dauer von 24 Monaten (Absatz 2) verkürzen, wenn vor dem Eintritt in den Probendienst eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die den Zweck des Probendienstes nachhaltig gefördert hat. Die Mindestdauer von 18 Monaten ist jedoch einzuhalten.

§ 3

(Zu § 14) Beendigung des Probendienstes

(1) Über die Entlassung nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Im Fall einer Entlassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 PfdG.EKD hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekaninnen bzw. Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Probendienst die Absicht der Entlassung mündlich zu eröffnen.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 3 PfdG.EKD endet das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Zeitablauf, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit eine Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.

§ 4

(Zu §§ 16 bis 18) Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist. Weiterhin wird in der Regel vorausgesetzt, dass das Lehrvikariat und der Probendienst absolviert wurden.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 3 bis 6 PfdG.EKD trifft der Landeskirchenrat.

(3) Bei der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 17 Abs. 2 PfdG.EKD in Verbindung mit § 16 Abs. 2 PfdG.EKD sind die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 heranzuziehen. Über die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit im Einzelfall nach § 17 Abs. 2 PfdG.EKD in Verbindung mit § 16 Abs. 3 bis 6 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Das Kolloquium nach § 18 Abs. 2 PfdG.EKD ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen. In diesem Kolloquium ist die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst nachzuweisen.

§ 5

(Zu § 19) Lebenszeitdienstverhältnis

Abweichend von § 19 Abs. 1 S. 2 und 3 erhöht sich die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 1 und 2 fünf Jahre nicht überschreiten. Die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD ist nicht anzuwenden, wenn der Probendienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geleistet und die bei der Übernahme in den Probendienst geltende Höchstaltersgrenze eingehalten wurde.

§ 6**(Zu §§ 20 bis 22) Berufung**

- (1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (§ 20 Abs. 1 PfdG.EKD) sowie die Berufung in eine Aufgabe nach § 25 PfdG.EKD erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.
- (2) Die Rücknahme der Berufung (§ 22 PfdG.EKD) erfolgt durch den Landeskirchenrat.
- (3) Die Mitteilung der Nichtigkeit der Berufung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD ist dem Landeskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

§ 7**(Zu § 25) Geordneter kirchlicher Dienst**

- (1) Mit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist
 1. die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle oder
 2. die Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags (übergemeindliche Aufgabe) verbunden.
- (2) Jeder Auftrag im Sinn des § 25 Abs. 1 PfdG.EKD ist mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle verbunden. Tätigkeiten im Wartestand werden auf Verfügungsstellen geführt.

§ 8**(Zu § 25) Allgemeiner kirchlicher Auftrag**

- (1) Der allgemeine kirchliche Auftrag verwirklicht sich unter anderem im hauptberuflichen Religionsunterricht, im Dienst der Anstaltsseelsorge sowie in der Militärseelsorge.
- (2) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer zur Erfüllung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Sie behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.
- (3) Auf die dienstrechtliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptberuflich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.
- (4) Die Seelsorge an den Gefangenen und Bediensteten des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren räumlichen Bereich die Justizvollzugsanstalt liegt.
- (5) Für den Dienst in der Militärseelsorge gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen.

§ 9**(Zu § 27) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**

- (1) Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet.
- (2) Zu den geistlichen Amtspflichten gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
 2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
 3. die Gemeindeglieder zu besuchen;
 4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.
- (4) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 10**(Zu § 28) Parochial- und Kanzelrecht**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen (Art. 92 Abs. 1 GO).
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Bereich der ihnen übertragenen Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung (Kanzelrecht).
- (3) Soll in Einzelfällen die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen, die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Kirchenältesten (Art. 16 Abs. 1 GO), die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schriftgemäße und den Bekenntnissen der Landeskirche entsprechende Predigt.
- (4) Die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD erteilt die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer.

(5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.

(6) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen (Art. 92 Abs. 3 GO).

§ 11

(Zu § 35) Mandatsbewerbung

Erfolgt die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft, kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer auf der Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder zustimmt. Bei einem allgemeinen kirchlichen Auftrag ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des der Pfarrstelle zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

§ 12

(Zu § 37) Erreichbarkeit

Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerrinnen und Pfarrer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Soweit erforderlich sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan verpflichtet, Pfarrerrinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 9 Abs. 3).

13

(Zu § 38) Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Soweit keine Dienstwohnung besteht, haben Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer ihre Wohnung am Dienstsitz so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist.

Die Wohnung soll deshalb im räumlichen Bereich der Pfarrgemeinde liegen.

(3) Ausnahmen nach § 38 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD genehmigt in den Stadtkirchenbezirken der Stadtkirchenrat. Die Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PfdG.EKD erteilt der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

(4) In Fällen der Beurlaubung, des Teildienstes oder der Stellenteilung besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im Übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

§ 14

(Zu § 39) Ehe und Familie

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, im Anschluss an die standesamtliche Eheschließung einen Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zu feiern.

(2) Eine christliche Kirche im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD ist eine Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

(3) Über Ausnahmen im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises.

(4) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD zu erteilen, wenn erwartet werden kann, dass die betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Art. 1 Abs. 2 GO). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, dass ein Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder taufen zu lassen.

(5) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse sind sowohl der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Soweit die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse es geboten erscheinen lässt, bietet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälatin oder der zuständige Prälat, seelsorgliche Hilfe an.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Auswirkungen der angezeigten Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse auf den pfarramtlichen Dienst.

(8) Führt die Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen zu einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes, so erfolgt eine Versetzung nach §§ 79 Abs. 2 Nr. 5, 80 PfdG.EKD.

§ 15**(Zu § 52) Dienstfreier Tag**

- (1) Über die mit dem Erholungsurlaub verbundenen freien Sonntage hinaus sind Pfarrerrinnen und Pfarrer berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass ein Werktag in der Woche sowie bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleibt.
- (2) Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 16**(Zu § 54) Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

- (1) An die Stelle der Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte treten für § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen.
- (2) Bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 19 Abs. 2) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während der Elternzeit die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

§ 17**(Zu §§ 58 bis 60) Dienstaufsicht**

- (1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die in ihrem Kirchenbezirk tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer übt die Dekanin bzw. der Dekan, für den Bereich des Religionsunterrichts die Schuldekanin bzw. der Schuldekan aus. Die mittelbare Dienstaufsicht hat der Evangelische Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane sowie die Schuldekaninnen und Schuldekane hat der Evangelische Oberkirchenrat.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann die vorläufige Untersagung der Dienstausbübung (§ 60 PfdG.EKD) von der Dekanin bzw. dem Dekan angeordnet werden. In diesem Falle ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

§ 18**(Zu §§ 63 bis 67) Nebentätigkeiten**

- (1) Für die nach § 67 PfdG.EKD zu treffenden Regelungen gelten die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Angeordnete Nebentätigkeiten sind, soweit aus der Tätigkeit ein Einkommen erzielt wird, der zur Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständigen Stelle unter Angabe des bezogenen Einkommens jährlich anzuzeigen. Vergütungen aus angeordneten Nebentätigkeiten sind abzuführen.
- (3) Angehörige im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD sind Kinder, Eltern sowie der Ehegatte. Bei anderen Angehörigen ist die Nebentätigkeit nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD anzuzeigen.

§ 19**(Zu § 68) Beurlaubung, Teildienst, Stellenteilung**

- (1) Unterhältiger Teildienst ist in einem Umfang von mindestens 20 % eines Deputates bei Pfarrstellen im hauptberuflichen Religionsunterricht zulässig.
- (2) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei Theologinnen oder Theologen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt. Alle Rechte und Pflichten aus der Pfarrstelle stehen beiden Beteiligten zu. Beiden Beteiligten soll je ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.
- (3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 2 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben, so dass auch die andere Person zu versetzen ist (§ 79 Abs. 4 PfdG.EKD). Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 2 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen.
- (4) Im Falle einer Stellenteilung nach Absatz 2 wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.
- (5) Die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des Ältestenkreises ist bei einer Stellenteilung an das Stimmrecht gebunden. Das Amt endet mit dem Wechsel in der Stimmberechtigung. Die Möglichkeit der Kandidatur für ein durch Wahl der Bezirkssynode zu besetzendes Amt der Organe des Kirchenbezirkes besteht bei einer Stellenteilung unabhängig von dem Wechsel zwischen der stimmberechtigten und beratenden Mitgliedschaft nach Absatz 4. Entsprechendes gilt für den Vorsitz des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden. Abweichend von Absatz 4 üben im Falle der Wahl die Gewählten für die Dauer dieses Amtes das Stimmrecht in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat aus. In dieser Zeit ruht das andere Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

§ 20**(Zu § 71) Sabbatzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit**

- (1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, dass der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird

und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung muss in diesem Falle zwischen 10 % und 25 % liegen. Der Zusatzurlaub muss mindestens 26 Wochen betragen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches festgestellt ist, kann auf Antrag Altersteilzeit entsprechend der beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg bewilligt werden.

(3) Im Fall des § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 PfdG.EKD kann Pfarrerinnen und Pfarrern Pflegezeit entsprechend der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen gewährt werden. Die Regelungen des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der beihilfegleichen Leistungen, heilfürsorgegleichen Leistungen und der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

(Zu § 75) Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

Anspruch auf Beihilfe im Falle einer Beurlaubung besteht nur, soweit die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen dies vorsehen.

§ 22

(Zu §§ 79 bis 81) Versetzung

(1) Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ein Fall des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PfdG.EKD liegt insbesondere vor, wenn

1. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder der Zuständigkeit einer Pfarrstelle die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht;
2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;
3. eine Pfarrstelle unter den Voraussetzungen der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben wird oder sonst beendet ist;

4. bei der Neubesetzung eines Dekanats auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen werden soll.

(3) § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

(4) Eine Versetzung kann nach § 79 PfdG.EKD i.V.m. § 81 PfdG.EKD erfolgen, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens zwölf Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren. Unabhängig davon berät der Evangelische Oberkirchenrat mit Pfarrerinnen und Pfarrern, wenn diese zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan haben, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung nach § 79 PfdG.EKD trifft der Landeskirchenrat.

(6) Vor einer Versetzung sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie aufsichtführende Stellen anzuhören; im Falle der Versetzung von einer Gemeindepfarrstelle sind außerdem der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sowie der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(7) Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, kann der Landeskirchenrat anordnen, dass die Umzugskosten ganz oder teilweise von dieser bzw. diesem zu tragen sind.

(8) Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle soll auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden. § 5 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

§ 23

(Zu §§ 83 bis 86) Wartestand

(1) Die Verfügungsstellen, auf denen der Wartestand sowie Vertretungen (Absatz 5) und Wartestandsaufträge (Absatz 6) geführt werden, sind keine Stellen und kein Auftrag im Sinn des § 25 PfdG.EKD.

(2) Über Versetzungen in den Wartestand entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Im Fall des Wartestandes nach § 84 Abs. 4 PfdG.EKD bedarf eine Bewerbung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Dieser kann die Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine Tätigkeit ohne nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen übernehmen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle oder einen vorläufigen allgemeinen kirchlichen Auftrag widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus einer früheren Stelle geführt haben, eine Tätigkeit ohne nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen (Wartestands-

auftrag). Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die vorläufige Verwaltung oder den vorläufigen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu übernehmen, wenn ihnen zugesichert wird, dass der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Auf die Erteilung eines Wartestandsauftrages nach § 85 Abs. 2 PfdG.EKD besteht kein Anspruch.

§ 24

(Zu §§ 87 bis 95) Ruhestand

(1) Abweichend von § 87 Abs. 2 PfdG.EKD erreichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	um Monate	Lebensalter	vorauss. Ruhestandsjahr
1948	6	65 Jahre + 6 Monate	2013/14
1949	12	66 Jahre	2015
1950	18	66 Jahre + 6 Monate	1016/17

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren Geburtstag im ersten Schulhalbjahr liegt, treten abweichend von § 87 Abs. 1 PfdG.EKD bereits zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für diejenigen, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, gilt als Stichtag der Geburtstag zuzüglich der Anzahl der Monate, die sich aus der Tabelle in Absatz 1 ergibt.

(3) Entscheidungen nach § 87 Abs. 4 PfdG.EKD bezüglich der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder eines Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind und die bereits vor dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben, können auf ihren Antrag bereits zu dem aus der Tabelle zu § 87 Abs. 2 PfdG.EKD ersichtlichen frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle wird keine Verminderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) vorgenommen.

(5) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr

vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand entsprechend der Tabelle in Absatz 1 angehoben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, gilt der Zeitpunkt des Ruhestandes entsprechend Absatz 2.

(6) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 PfdG.EKD können die dort bezeichneten Pfarrerinnen oder Pfarrer auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

(8) Über die Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4 PfdG.EKD und § 89 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(9) Über die Versetzung in den Ruhestand erhalten die Betroffenen eine Urkunde. Sie muss den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

(10) Über eine Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach § 94 Abs. 3 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(11) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle können Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand nach § 95 Abs. 1 PfdG.EKD nur mit ihrer Zustimmung beauftragt werden.

§ 25

(Zu §§ 105,106) Rechtsweg, Leistungsbescheid

(1) Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgerecht eröffnet (§ 14 VWGG).

(2) Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 26

(Zu § 108) Privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis

Das privatrechtliche Pfarrdienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des PfdG.EKD möglichst nahe kommt.

§ 27

(Zu §§ 111 bis 114) Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt voraus, dass der Lebensunterhalt, einschließlich des Lebensunterhalts der Familienangehörigen, gesichert ist.

(2) Die Dienstbeschreibung nach § 112 Abs. 1 PfdG.EKD erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Auftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(3) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

§ 28

(Zu § 115) Zuständigkeit

Soweit in diesem oder in anderen Gesetzen keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie dem PfdG.EKD der Evangelische Oberkirchenrat zuständig.

§ 29

(Zu § 118 Abs. 6) Verzicht auf eine Pfarrstelle

Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Über die Versetzung in den Wartestand nach § 118 Abs. 6 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können ebenfalls auf ihre Pfarrstelle verzichten. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Anwendbarkeit des Pfarrdienstrechts

(1) Das PfdG.EKD sowie dieses kirchliche Gesetz finden, soweit nicht das Dienstrecht im Einzelnen gesondert geregelt ist, sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

1. der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,
2. der stimmberechtigten theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. der Prälatischen und Prälaten,
4. der Dekaninnen und Dekane,
5. der Lehrvikarinnen und Lehrvikare,
6. der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung hauptberuflich oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes sowie das PfdG.EKD nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis, die seelsorgliche Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit (§§ 30, 31 PfdG.EKD) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeitenden, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

§ 31

Rechtsverordnungen

(1) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen erlassen

1. zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD, wobei die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates unberührt bleibt,
2. zu Auftrag und Ausgestaltung des Probendienstes (§ 11 PfdG.EKD) und zur Berufung in den Dienst (§ 20 PfdG.EKD),
3. zur Bewährung im Probendienst (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD),
4. zur Übernahme von Vertretungen und weiteren Aufgaben (§ 12 sowie § 25 Abs. 4 PfdG.EKD),
5. zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung (§ 35 PfdG.EKD),
6. zur Amtskleidung sowie zur Gewährung eines Zuschusses zur erstmaligen Anschaffung der Amtskleidung (§ 36 PfdG.EKD),
7. zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Nutzung der Dienstwohnung sowie zu etwaigen Ausnahmen (§ 38 PfdG.EKD),
8. zu den Pflichten bei Beendigung des Auftrages (§ 41 PfdG.EKD),
9. zu Umfang und Bewilligung von Erholungsurlaub sowie zur Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung solcher Zeiten auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge (§ 53 PfdG.EKD),
10. zur Ausgestaltung des Pfarrdienstverhältnisses in Stellenteilung (§ 19 Abs. 2),
11. zum Verfahren der Bewilligung von Beurlaubung und Teildienst (§ 74 PfdG.EKD), Abordnung (§ 77 PfdG.EKD) und Zuweisung (§ 78 PfdG.EKD), zur Ausgestaltung des Teildienstes (§ 68 PfdG.EKD) und zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Bewilligung der Sabbatzeit (§ 20 Abs. 1),
12. zur Erteilung eines Dienstzeugnisses bei Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst (§ 96 PfdG.EKD).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen erlassen

1. zu Verpflichtung, Inhalt und Umfang der Fortbildung während des Probendienstes (§ 11 Abs. 2 PfdG.EKD) und in den ersten Amtsjahren (§ 55 PfdG.EKD),
2. zu den Voraussetzungen der Zulassung zum Lehrvikariat im Hinblick auf die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD,
3. zu den Kosten bei Vertretungsdiensten (§ 9 Abs. 3),
4. zu Inhalt, Organisation und Kosten von Pfarrkonferenzen, Pfarrkonventen, Studien- und Besinnungstagen (§ 26 Abs. 3 PfdG.EKD),

5. zu den Voraussetzungen für die Bildung, Ausgestaltung und Beendigung einer Dienstgruppe (§ 27 Abs. 2 PfdG.EKD),
6. zur Personalaktenführung, insbesondere zum Einsichts- und Auskunftsrecht (§§ 61, 62 PfdG.EKD),
7. zur Gestaltung des Pfarrdienstes im Ehrenamt (§ 111 PfdG.EKD) einschließlich der Regelung der Unfallfürsorge (§ 114 Abs. 1 PfdG.EKD) sowie der rechtlichen Stellung (§ 114 Abs. 4 PfdG.EKD).

Artikel 3

Änderung des Predigtamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), geändert am 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Predigtamt wird nach Maßgabe des Gesetzes durch die Ordination oder durch die Beauftragung anvertraut.“
2. § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit der Ordination vertraut die Kirche Pfarrfrauen und Pfarrern das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Dauer an.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ordination wird nach den Bestimmungen der Grundordnung (Art. 90 GO) und des Pfarrdienstgesetzes der EKD (§§ 3ff. PfdG.EKD) vollzogen.“
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ordination setzt in der Regel voraus, dass ein hauptberufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrerin oder als Pfarrer angestrebt wird. Sie wird möglichst bald nach Beginn des Probendienstes vollzogen. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD über den Pfarrdienst im Ehrenamt erfolgen.“
5. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt gefasst:
„Das Ruhen der Rechte aus der Ordination bestimmt sich nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“
8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung des mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst zuständigen Leitungsorgane befugt (§ 4 Abs. 1 Lehrvikariatsgesetz). Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst erhalten mit Beginn

ihres Dienstes bis zum Vollzug der Ordination die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente (§ 11 PfdG.EKD).“

9. § 8 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Gemeindegliedern ohne theologische Examina erfolgt die Beauftragung und die Gestaltung ihres Dienstes in der Regel nach den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten.“
10. § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Beruflich Mitarbeitende in Kirche und Diakonie
(1) Beruflich Mitarbeitende in Kirche und Diakonie, die nicht ordiniert sind, können vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden, wenn die übernommene Aufgabe dies erfordert. Sofern die dafür notwendigen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nicht bereits in anderer Weise nachgewiesen sind, sind sie im Rahmen der Ausbildung für Prädikantinnen und Prädikanten zu erwerben.
(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“
11. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD bleiben unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird
 - a) folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Vor der Aufnahme in das Lehrvikariat ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.“
 - b) Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.
2. § 3 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:
„Soweit nicht im Folgenden und in besonderen Regelungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.“
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrfrauen und Pfarrern nach dem Pfarrdienstrecht erwartet wird.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 30 und 31 des PfdG.EKD finden sinngemäß Anwendung.“

5. § 6 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.“

6. § 6 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts

Artikel 5

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die vom Land Baden-Württemberg übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer gilt § 8 AGPfdG.EKD.“

2. § 14 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 9 Abs. 4 AG-PfdG.EKD), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.“

3. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst: 8 Wochenstunden,“

4. § 14 Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schuldhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf anteilige Bezüge (§ 42 PfdG.EKD).

(9) § 59 PfdG.EKD (Ersatzvornahme) findet auf schuldhaft nicht erteilten Religionsunterricht Anwendung.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Für Pfarrerinnen und Pfarrer mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 25 Abs. 1 PfdG.EKD)

kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festsetzen.“

6. § 18 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im evangelischen Religionsunterricht haben an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, teilzunehmen (§ 26 Abs. 3 PfdG.EKD).“

7. § 18 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Von kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten im evangelischen Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD).“

Artikel 6

Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 19. April 2002 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.“

2. Es werden in § 2 nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung sowie die Einrichtung eines Konventes der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Die Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer nimmt an den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend teil. Die Vertrauensperson wird von der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrvertretung nach § 5 Abs. 1 unterliegen und die schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme angehört. Nehmen die Pfarrvertretung und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt die Pfarrvertretung das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.“

3. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen des Pfarrdienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden der Pfarrvertretung nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. Eine Mitwirkung nach Absatz 1

erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es werden acht Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. sechs Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst,
2. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz),
3. eine Pfarrdiakonin bzw. ein Pfarrdiakon. Sofern keine Pfarrdiakonin bzw. kein Pfarrdiakon gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst um eine Person.“

Artikel 7

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 10 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht“.

2. § 11 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probendienst und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;“

3. § 12 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt.“

4. § 20 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht“.

5. § 37 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.“

6. § 38 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst;“

7. § 44 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des

Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.“

Artikel 8

Änderung der Rahmenordnung

Im Kirchlichen Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 176) wird § 2 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone gelten besondere Dienstgesetze.“

Artikel 9

Änderung des Beihilfegesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 109) wird § 1 Abs. 1 S. 2 wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sind auch diejenigen Personen, denen gemäß § 3 a KirchenbeamtenAG sowie § 19 Abs. 1 AG-PfdG.EKD eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird, beihilfeberechtigt.“

Artikel 10

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 207) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschwerde und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von dem Organ, das den Verwaltungsakt erlassen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden; gegen seine Entscheidung kann inner-

halb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.“

Artikel 11

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des Religionsunterrichts.“
2. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Dieses Gesetz ist in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG.EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.“
3. § 3 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerben können sich nur:

 1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienste der Landeskirche stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AGPfdG.EKD;
 2. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, denen nach den Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD nach Beendigung der Probendienstzeit die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind;
 3. andere ordinierte Personen, denen nach den Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AGPfdG.EKD die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist;
 4. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD generell oder für den Einzelfall die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist.“
4. § 3 Abs. 3 erhält nach Satz 3 folgenden Satz 4:

„Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 22 Absatz 1 AG-PfdG.EKD).“

Artikel 12

Änderung des Gemeinmediakoninnen und -diakonengesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über den Dienst der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118) wird § 3 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts über die seelsorgliche Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 30, 31 PfdG.EKD) finden entsprechend Anwendung.“

Artikel 13

Änderung des Notlagengesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert am 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3) wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Durch das die Notlage feststellende Gesetz können die Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und die Tätigkeitszulagen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von den Pfarrerinnen und Pfarrern gleichgestellten Personen (§ 30 AG-PfdG.EKD) sowie von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bis zum Ende des laufenden Haushalts befristet gekürzt werden.“

Artikel 14

Änderung des Kirchenbaugesetzes

Im Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 24. April 2004 (GVBl. S. 108) wird § 4 Abs. 3 S. 1 wie folgt gefasst:

„Bei Vermietung von Dienstwohnungen (Pfarrhäusern) im Sinne von § 38 PfdG.EKD sowie § 13 AG-PfdG.EKD an Dritte bleibt die bisherige Baupflicht bestehen.“

Artikel 15

Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur selbstständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche können unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes geeignete kirchliche Mitarbeitende ohne theologische Hochschulbildung als Pfarrdiakone in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen werden.“
2. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dieses findet das Dienstrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sinngemäß Anwen-

„(3) Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in den Probedienst als Pfarrerin oder Pfarrer und während des Probedienstes werden nur die Beförderungsauslagen nach § 5 erstattet.“

Artikel 16

Änderung des Prädikantengesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten vom 20. April 2002 (GVBl. S. 132) wird § 3 Abs. 1 S. 4 wie folgt gefasst:

„Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (auch Pfarrerin bzw. Pfarrer im Probedienst) mit der Vornahme von Trauungen und kirchlichen Bestattungen beauftragt werden.“

Artikel 17

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Im Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1 a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 21. Oktober 2004 (GVBl. S. 187) wird § 2 Abs. 2 S. 1 wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerninnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerninnen und Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen und Vikare im Sonderdienst (Projektvikariat), Lehrvikarinnen und Lehrvikare, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind.“

Artikel 18

Änderung des Dienstreisekostengesetzes

Im Kirchlichen Dienstreisekostengesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) wird § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. für Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.“

Artikel 19

Änderung des Umzugskostengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Umzugskosten vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), geändert am 28. April 2007 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand (§ 95 PfdG.EKD) besteht ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versetzung in den Ruhestand durch ihr Verschulden veranlasst war.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in den Probedienst als Pfarrerin oder Pfarrer und während des Probedienstes werden nur die Beförderungsauslagen nach § 5 erstattet.“

Artikel 20

Änderung des Militärseelsorge-Durchführungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. Oktober 1965 (GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Dienst in der Militärseelsorge übernommen, so wird sie bzw. er nach § 70 PfdG.EKD beurlaubt.

(2) Sie bzw. er bleibt als Pfarrerin bzw. Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Maßgabe des § 8 AG-PfdG.EKD.

(3) Wird ein Amt in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, nach welcher die bisherige Besoldung geleistet wurde, übernommen, so wird der jeweilige Unterschiedsbetrag bis zum Erreichen der höheren Besoldungsgruppe von der Landeskirche gewährt.

(4) Für den Widerruf der Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zum Dienst in der Militärseelsorge ist der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zuständig. Der Widerruf ist dem Militärbischof gegenüber zu erklären; gleichzeitig ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer unter Angabe des Widerrufsgrundes davon Mitteilung zu machen.

(5) Für die Rechtsstellung der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers, die bzw. der in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, gilt mit dem Eintritt in den Ruhestand als Bundesbeamtin bzw. als Bundesbeamter § 94 PfdG.EKD entsprechend.“

2. §§ 21 bis 25 werden aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses kirchlichen Gesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Artikel 3 bis 21 treten zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 5 Absatz 5 PfdG.EKD

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Art. 21 § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes die Ordinationsrechte auf-

grund der Vorschriften des § 7 Predigtamtgesetz ruhen, gilt diese Vorschrift für die betreffenden Personen bis zum 31. Dezember 2015 fort.

§ 3

Beurlaubungen

Für Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD bereits ausgesprochen waren, verbleibt es bei der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage. Bei einer Verlängerung der Beurlaubung ist über die Anwendung des neuen Rechtes durch den Landeskirchenrat zu entscheiden.

§ 4

Außerkräftreten des Pfarrdienstgesetzes

(1) Das Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 172) tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft, soweit die getroffenen Regelungen den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung Gebrauch gemacht werden.

(3) Soweit in Rechtstexten auf das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug ge-

nommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.

§ 5

Außerkräftreten des Pfarrvikarsgesetzes

(1) Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft, soweit die getroffenen Regelungen den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung Gebrauch gemacht werden.

(3) Soweit in Rechtstexten auf das Pfarrvikarsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug genommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. April 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kopenhagen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die deutschsprachige Gemeinde in der dänischen Volkskirche, Sankt Petri Kirche in Kopenhagen,

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

Sie finden die Kirchengemeinde Kopenhagen unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und www.sankt-petri.dk.

Die Kirchengemeinde erwartet von Ihnen:

- Interesse an der Gestaltung liturgisch lebendiger und familienfreundlicher Gottesdienste
- Freude an der Förderung des kirchenmusikalisch reichen Lebens
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht
- fundierte Kenntnisse im IT-Bereich, der Öffentlichkeitsarbeit und im Fundraising
- Kompetenzen in der Führung und Motivation von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit den Partnern von Sankt Petri
- Kreativität bei der Verbindung von traditioneller und moderner Gemeindegemeinschaft in einer nordischen Hauptstadt

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein lebendiges, profiliertes und wachsendes Gemeindeleben

- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen (u.a. A-Kirchenmusiker, Sekretärinnen, Küster und Praktikantin)
- eine geräumige Pfarrwohnung
- die Möglichkeit, an der ältesten Kirche im Herzen Kopenhagens Dienst zu tun

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511-27 96 139) oder Frau Sabine Rulle (0511-27 96 128) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2015** an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. September 2011** an die nachstehende Anschrift.

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Referentin oder Referent für Grundsatzarbeit und Theologische Ausbildung

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Zum 1. Januar 2012 ist im EMW zunächst befristet auf fünf Jahre die Vollzeitstelle

Referentin oder Referent für Grundsatzarbeit und Theologische Ausbildung

zu besetzen.

Zu den Schwerpunkten des Referats gehören insbesondere folgende Arbeitsfelder:

- Begleitung von missionstheologischen und ökumenischen Diskursen in der weltweiten Christenheit und deren Vermittlung in die Arbeitszusammenhänge des EMW;
- Bearbeitung von Grundsatzfragen und Entwicklung von Kriterien zur Förderung der ökumenisch-theologischen Ausbildung in den Regionen der Partner des EMW;
- Geschäftsführung von bzw. Mitarbeit in Gremien, die mit Fragestellungen im Bereich missionstheo-

logischer Grundsatzarbeit und Theologischer Ausbildung beschäftigt sind;

- Federführung für kontextbezogene Publikationen des EMW;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Projekten und Programmen der Partner des EMW.

Eine Lehrtätigkeit oder vergleichbare Erfahrung im Bereich theologischer Ausbildung sind ebenso erforderlich wie Erfahrungen aus Begegnungen und Zusammenarbeit mit Partnern aus der internationalen Ökumene. Ferner erwarten wir die sichere Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich.

Bewerberinnen oder Bewerber müssen ordiniert sein und sollen im Grunddienstverhältnis zu einer der Mit-

gliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, die Bewerberin oder den Bewerber für den Vertragszeitraum freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW wieder zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2011** zu richten an:

Direktor Christoph Anders

Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V.
Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg,
 der gern für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.
 (Tel.: 040-25456-101; E-Mail: christoph.anders@emw-d.de)

Stellenausschreibung Bereichsleitung Theologie

Im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Bereichsleitung Theologie

Die Stelle hat einen Beschäftigungsumfang von 100 %.

Die Anstellung und Vergütung erfolgen gemäß AVR-Ost. Der Dienort ist Halle/Saale.

Die Aufgabenschwerpunkte sowie das Anforderungsprofil der o.g. Stelle entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgendem Link: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 31. August 2011** an das

**Diakonische Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**
Referat Personal
Merseburger Straße 44
06110 Halle /Saale

Wir weisen Sie darauf, dass die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur möglich ist, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Stellenausschreibung Ev.-luth. Kirche Bern (Schweiz)

Die ev.-luth. Kirche Bern sucht zum 1.9.2012 eine/n deutschsprachige/n

Pfarrer/in

lutherischen Glaubens für eine verlängerbare 5-jährige Amtsperiode (auch im Jobsharing).

Neben der Gemeindearbeit vertreten Sie unsere Kirche in protestantischen und ökumenischen Gremien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Zusätzlich übernehmen Sie organisatorische sowie administrative Aufgaben.

Für unsere Personalgemeinde mit 1.500 Mitgliedern wünschen wir uns eine engagierte Persönlichkeit mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die die Herausforderungen einer facettenreichen Diasporagemeinde an-

nimmt. Sie pflegen unsere Traditionen und bringen eigene Ideen in unser Gemeindeleben ein.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2011** zu richten an:

Ev.-luth. Kirche Bern, Pfarrwahlkommission, z.H. J. Irmer, Heckenweg 40, CH-3007 Bern oder jan.irmer@swissonline.ch.

Auskünfte erteilt der Präsident der Pfarrwahlkommission J. Irmer (+41 (0)76 445 21 42) sowie Pfarrer H. Möhle (+41 (0)31 312 13 91) oder privat (+41 (0)31 352 62 21).

—

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Grenzenlose Telefonie zum Festpreis

Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung:
Sie haben volle Kostenkontrolle.

Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate Deutschland und weltweit
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- Grundgebühren inklusive

WeltFlat analog:
54,00 €/Monat*

WeltFlat ISDN:
69,00 €/Monat*

**DSL Business
mit Flatrate :**
ab 5,00 €/Monat*

PMx Flatrate:
auf Anfrage

*Peise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EVD-Fremdgebühren. Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover